

Richtlinie über die Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein (FLRMSH-Richtlinie)

Auf Grund von § 37 Abs. 2 Satz 5 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 13. Juni 2006 in der Fassung des neunten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein vom 10./14. Januar 2022 (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) gewährt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) auf Basis der nachfolgenden (vom Medienrat der MA HSH am 29. März 2022 erlassenen) Richtlinie Zuwendungen zur Förderung lokaler und regionaler Medienvielfalt in Schleswig-Holstein:

§ 1 Förderzweck

Ziel der Förderung ist die Steigerung lokaler und regionaler Medienvielfalt durch finanzielle Förderung innovativer digitaler Modellprojekte, insbesondere Rundfunkund Telemedienangebote, in Schleswig-Holstein.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Nach § 37 Abs. 2 Satz 5 MStV HSH sowie nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) kann die MA HSH nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Antrag Zuwendungen zur Förderung digitaler Projekte i.S. des § 3 dieser Richtlinie erteilen.
- (2) Die MA HSH bestimmt weitergehende Vorgaben im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens. Die Ausschreibung wird auf der Website der MA HSH veröffentlicht.



§ 3 Förderfähigkeit

- (1) Förderfähig sind Projekte, die lokale Nachrichten und Informationen in digitaler Form bereitstellen oder die durch Innovation und Kooperation den Aufbau journalistischer Strukturen in Regionen ermöglichen, in denen bislang keine entsprechenden Angebote verfügbar sind und hierdurch einen zusätzlichen unmittelbaren oder mittelbaren Beitrag zur lokalen/regionalen Medienvielfalt in Schleswig-Holstein leisten.
- (2) Förderfähig sind ausschließlich Projekte, die auf eine eigenständige wirtschaftliche Tragfähigkeit ausgerichtet sind. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn Projekte in geeigneter Weise nachweisen, dass andere Mittel, insbesondere Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein oder anderer Fördereinrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(3) Nicht förderfähig sind insbesondere

- 1. Projekte mit überregionaler und/oder landesweiter inhaltlicher Ausrichtung.
- 2. Projekte, die nicht ausdrücklich auf die Förderung lokaler Informationsvielfalt durch innovative Konzepte zur Verbesserung der digitalen Verbreitung zielen.
- 3. Projekte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Angebote von Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne der § 15 Aktiengesetzes zu den in Satz 1 genannten stehen. Satz 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechen.
- 4. Projekte, die nicht den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen.



5. Projekte, deren Anbieter ihren Sitz nicht in Schleswig-Holstein haben sowie Projekte, die bereits Fördermittel des Landes über andere Fördereinrichtungen erhalten.

§ 4

Fördermittel

- (1) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die MA HSH entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuständig für die Entscheidung ist der Medienrat.
- (2) Eine Förderung erfolgt nur, soweit die MA HSH hierfür Landesmittel des Landes Schleswig-Holstein zur eigenverantwortlichen Verwendung erhält.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

- (1) Der Umfang zur Verfügung stehender Mittel wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- (2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung.
- (3) Gefördert werden können bis zu drei Projekte pro Förderrunde.
- (4) Förderfähig sind nur Kosten, die im Förderzeitraum unmittelbar und ausschließlich bei der Herstellung des Projekts entstehen, einschließlich anfallender Personalund Sachmittelkosten. Die Angebotsherstellung ist nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren.



(5) Die Zuwendungsempfänger sollen an der Finanzierung des Angebots angemessen beteiligt werden. Die Höhe des angemessenen Eigenanteils bestimmt sich aus einer Gesamtschau aller förderungsbezogenen Tatsachen.

§ 6

Anschlussförderung

- (1) Soweit der MA HSH hierfür Landesmittel bereitgestellt werden, kann eine einmalige Anschlussförderung geförderter Projekte durch die MA HSH gewährt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Anschlussförderung trifft der Medienrat.
- (3) Zur Entscheidung über die Anschlussförderung ist der Anbieter eines geförderten Projektes verpflichtet, der MA HSH nach neun Monaten Förderungszeit einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen. Der Zwischenbericht ist Grundlage für die Entscheidung über eine zu gewährenden einmaligen Anschlussförderung.
- (4) Die MA HSH stellt den Zwischenbericht dem Land Schleswig-Holstein zur Verfügung.

§ 7

Antragstellung

- (1) Förderung wird nur auf schriftlichen und fristgerechten Antrag im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens gewährt.
- (2) Mit der Herstellung des Angebots darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein. Auf Antrag kann die MA HSH in einen vorfristigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung.



- (3) Im Antrag muss das Vorliegen der Fördervoraussetzungen in geeigneter Weise nachgewiesen werden. Der Antrag muss insbesondere die folgenden Angaben enthalten:
 - 1. Name und Anschrift, im Falle einer Anbietergemeinschaft zusätzlich Name und Anschrift der die Anbietergemeinschaft vertretenden Person,
 - 2. Beschreibung des Förderzwecks, insbesondere inhaltliche Beschreibung des zu fördernden Angebotes und/oder Projekts,
 - 3. Angaben zur Finanzierung des Angebots und ein detaillierter Kosten-und Finanzierungsplan, der den Eigenanteil sowie einen Einnahmen und Ausgabenplan ausweist,
 - 4. Erklärung, dass das Projekt ohne Gewährung einer Anschubförderung nicht umgesetzt werden kann,
 - 5. Erklärung, dass sonstige Förderungen durch Dritte oder das Land Schleswig-Holstein nicht bestehen,
 - 6. Nachweis, dass der Ort des Projektes in Schleswig-Holstein ist.

Weitere Anforderungen an die Antragsstellung können im Rahmen der Ausschreibung nach § 2 Abs. 2 festgelegt werden.

§ 8

Auswahlentscheidung, Bewilligung

- (1) Die Auswahlentscheidung zwischen förderfähigen Angeboten trifft der Medienrat.
- (2) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidungen soll die MA HSH externe Sachverständige einbeziehen. Bewertungen externer Sachverständiger sind dem Medienrat vorzulegen.
- (3) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. In diesem werden Einzelheiten zu den Berichtspflichten, Zahlungsmodalitäten und dem Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel geregelt.



(4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid sind nicht übertragbar und dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 9

Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Abforderung durch die Zuwendungsempfänger seitens der MA HSH ausgezahlt.

§ 10

Verwendungsnachweis

- (1) Die Fördermittel dürfen nur nach Maßgaben dieser Richtlinie, der Ausschreibung und den Zuwendungsbescheid verwendet werden.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat einen vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist etwas Anderes geregelt. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlungsmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechen der Gliederung des Finanzierungsplans zusammengestellt sind. Die Belege sind aufzubewahren und bei Bedarf auf Anforderung der MA HSH vorzulegen. Alle notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

§ 11

Evaluierung

Die MA HSH führt eine Abschlussevaluierung der Förderung durch. Hierzu haben Zuwendungsempfänger auf Anforderung einen schriftlichen Abschlussbericht bezogen auf die Laufzeit der Projektförderung vorzulegen und sich mit dessen Veröffentlichung durch die MA HSH einverstanden zu erklären.



§ 12 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 5. April 2023 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2025. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Fördermittel durch das Land Schleswig-Holstein möglich.